



Förderprogramm Waldfonds



LAND
SALZBURG

 **Waldfonds**
Republik Österreich

Eine Initiative des Bundesministeriums für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

 **Landwirtschaftskammer
Salzburg**



Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | **Herausgeber:** FD DI Michael Mitter, Amt der Salzburger Landesregierung, Landesforstdirektion Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg, Landwirtschaftskammer Salzburg, Schwarzstraße 19, 5020 Salzburg | **Autoren:** FD DI Michael Mitter (Land Salzburg), DDI Johanna Steinberger (Land Salzburg), DI Martin Winkler (LK Salzburg), DI Alexander Zobl (LK Salzburg) | **Satz und Grafik:** Landesmedienzentrum/Grafik | **Druck:** Offset 5020 Druckerei und Verlag Gesellschaft m.b.H. | **Alle:** Postfach 527, 5010 Salzburg **Downloadadresse:** www.salzburg.gv.at/waldfonds.pdf

Bildnachweis: DDI Johanna Steinberger (Landesforstdirektion): Titelbild, S8, DI Josef Petzberger (Landesforstdirektion): S13u, S15r, Matthias Herzog (Landesforstdirektion): S15u, DI Martin Winkler (LK Salzburg): S13r, DI Philipp Fersterer (LK Salzburg): S9, DI Alexander Zobl (LK Salzburg): S11u, SAGIS: S17, Freepik: S12, Unsplash: appolinary-kalashnikova S18, Helge Kirchberger: S4

S = Seite, o = oben, u = unten, l = links, r = rechts

Stand: 24. September 2021 vorbehaltlich allfälliger Änderungen. Für die Richtigkeit der Angaben wird trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen.

Gender-Hinweis: Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche, die weibliche oder die gendergerechte Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung eines Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich von den Inhalten gleichermaßen angesprochen fühlen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	6
Allgemeine Fördervoraussetzungen	7
Maßnahmen	9
M1 - Wiederaufforstung und Pflegemaßnahmen nach Schadereignissen.	9
M2 - Maßnahmen zur Regulierung der Baumartenzusammensetzung zur Entwicklung klimafitter Wälder.	12
M4 - Errichtung von Nass- und Trockenlagern für Schadholz	15
M5 - Mechanische Entrindung und andere vorbeugende Forstschutzmaßnahmen.	15
M6 - Maßnahmen zur Waldbrandprävention.	16
Förderkulisse Waldentwicklungsplan	17
Ansprechpartner	18



Die Salzburger Waldbewirtschafterinnen und Waldbewirtschafter sind maßgeblich die Träger des Erhalts unserer Umwelt, ist doch der Wald die funktionale Klammer unseres Lebensraums. Ohne den Wald würde Vieles in Salzburg nicht funktionieren. Der so wichtige Schutz vor Naturgefahren, die klimaausgleichenden Wirkungen, der Wert des Waldes als Erholungs- und Lebensraum, all das macht Salzburg zu dem was es ist, ein Land mit ganz besonderer Lebensqualität.

Doch die Rahmenbedingungen für den Wald verändern sich. Der Klimawandel geht an den Waldökosystemen nicht spurlos vorüber. Daher ist es wichtig, jetzt die Weichen für einen gesunden Wald zu stellen. Jede dahingehende Maßnahme ist eine Investition in die Zukunft, in die Zukunft von allen, die in Salzburg lebenden Menschen und allen die hier wirtschaften. Eine Investition, die mit viel Engagement getragen wird.

Umso mehr freut es mich, dass mit dem Waldfondsgesetz nunmehr zielgerichtet Mittel bereitgestellt werden, welche unmittelbar unseren Waldbauern zugutekommen.

Die in dieser Broschüre dargestellten Maßnahmen sind alle dem Ziel, einen Beitrag zur Klimawandelanpassung zu leisten, untergeordnet. Die Beratungsorgane des Landesforstdienstes, des Forstdienstes der Salzburger Landwirtschaftskammer und des Waldverbandes Salzburg begleiten unsere Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer mit diesem Programm auf den Weg in die Zukunft.

So bin ich überzeugt, dass diese Broschüre einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des Zukunftsprogramms „Waldfonds“ leisten wird. Möge dies gelingen.

Sepp Schwaiger
Landesrat



Ein gesunder Wald ist genial. Er liefert den ökologisch unschlagbaren und nachwachsenden Rohstoff Holz und ist somit die Grundlage für viele Waldbesitzer, Arbeit und Einkommen aus dem Wald zu erwirtschaften. Beim Wachstum gibt er den lebensnotwendigen Sauerstoff frei. Mit seinen Wurzeln festigt er den Waldboden, der Niederschläge zurückzuhalten vermag, um diese als sauberes Trinkwasser nachhaltig wieder freizugeben. Als Schutzwald sichert er den Siedlungsraum im Gebirgsland Salzburg. Er ist Erholungsraum für uns Menschen und zugleich Lebensraum. Mehr als die Hälfte der Landesfläche ist in Salzburg bewaldet. Dabei wächst mehr Holz zu, als tatsächlich genutzt wird. Neben den Österreichischen Bundesforsten als Grundbesitzer ist der Salzburger Wald überwiegend in privater Hand. Gerade für diese Betriebe stellt das Einkommen aus dem Wald ein wichtiges Standbein dar, das die Existenz im ländlichen Raum absichert.

Durch den Klimawandel kommt der Wald zunehmend unter Druck. So einzigartig Wälder, nicht nur wegen ihrer Leistungen für die Menschheit sind, haben sie, wenn man so will, eine Schwäche. Bäume können nicht weglaufen. Und mit ihren langen Produktionszeiträumen von 100 und mehr Jahren ist die Forstwirtschaft ein Hauptbetroffener der Folgen des Klimawandels. Denn immer häufiger setzen ihnen Stürme, Dürren und Forstschädlinge zu, die von der Temperaturzunahme direkt und indirekt profitieren. Diese Veränderungen haben die Forstwirtschaft und ihre Wälder in den vergangenen Jahren immer mehr in Mitleidenschaft gezogen. Deshalb gilt es, den bereits in den 90er Jahren begonnenen Weg weiterzugehen, Mischwälder zu begründen. Denn Baumartenvielfalt trägt zur Risikoreduktion bei. Dabei muss auch auf die Verwendung der richtigen Genetik und deren Diversität für die künftigen Wälder geachtet werden. Gleichzeitig sorgt eine intensive Waldpflege für stabilere Wälder. Mit dem Waldfonds wurde heuer ein einzigartiges Instrument geschaffen, die aufwendigen und kostenintensiven Maßnahmen umzusetzen. Dieses Förderprogramm wird den Waldbesitzern in einem ersten Schritt helfen, ihre Wälder an diese Veränderungen bestmöglich anzupassen. Der Einsatz, das Können und der Fleiß der Waldbesitzer ist gefragt, um gesunde Wälder zu ihrem Wohle und zur Aufrechterhaltung aller Waldfunktionen zu erhalten.

Rupert Quehenberger
Präsident LK Salzburg



Einleitung

Der Klimawandel hat in den letzten Jahren durch extremste Wetterverhältnisse und in weiterer Folge durch Stürme, Trockenheit, Schnee und Eisbruch sowie durch die darauffolgenden Schädlingsvermehrungen dem Wald und damit den Waldbesitzern in einem bisher nicht gekannten Ausmaß zugesetzt. In Zentraleuropa hat dies zu einer Schadholzmenge in den letzten 3 Jahren von insgesamt über 300 Millionen Festmetern geführt. In Österreich überstieg die Schadholzmenge die normalen Nutzungen um einiges. In Salzburg hat im Jahr 2019 der Schadholzanfall sogar 80% des Gesamteinschlages ausgemacht. Um diesen Entwicklungen gegenzusteuern und den Wald zukunftsfit zu machen, wurde von der Bundesregierung ein Gesetz zur Etablierung eines Waldfonds auf den Weg gebracht.

Das Waldfondsgesetz ist ausgelegt, der krisengebeutelten Forstwirtschaft erhebliche finanzielle Unterstützungen zu bringen und damit die vielfältigen Wirkungen der Wälder zu sichern. Es handelt sich um ein 10 Punkte Programm, das verschiedenste Maßnahmen vorsieht. Aktuell können die Salzburger Waldbesitzer beim Land Salzburg folgende fünf Maßnahmen beantragen:

- M 1 - Wiederaufforstung und Pflegemaßnahmen nach Schadereignissen
- M 2 - Regulierung der Baumartenzusammensetzung zur Entwicklung klimafitter Wälder
- M 4 - Nass- und Trockenlager für Schadholz
- M 5 - Mechanische Entrindung und andere vorbeugende Forstschutzmaßnahmen
- M 6 - Maßnahmen zur Waldbrandprävention

Die Maßnahmen 1 und 2 werden für die Salzburger Waldbesitzer von besonderer Bedeutung sein. Bei diesen Maßnahmen ist es möglich, für die Zukunft des Waldes wichtige Vorhaben wie Aufforstung, Jungbestandspflege, Erstdurchforstung, sowie Verjüngungseinleitung im Seilgelände zu unterstützen.

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Mögliche Förderwerber

Unter den möglichen Förderwerbern werden in der „**Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung und Durchführung der Förderung gemäß Waldfondsgesetz**“ unter anderem private Waldbesitzer jeglicher Größe und Agrargemeinschaften mit Niederlassung in Österreich angesprochen. Als Untergrenze für die Antragstellung gelten anrechenbare (Standard)Kosten in der Mindesthöhe von 500 Euro. Eine Doppelförderung von beantragten Fördermaßnahmen über verschiedene Förderprogramme ist ausgeschlossen. Ab 100 Hektar Waldfläche müssen Informationen über die nachhaltige Waldbewirtschaftung vorliegen. Geeignet dazu ist entweder ein Waldwirtschaftsplan oder eine Altersklassenaufstellung auf Grundlage der Einheitsbewertung in Verbindung mit einer PEFC- Zertifizierung. Bei Maßnahme 2 ist die Förderhöhe mit maximal 200.000 € je Förderwerber bzw. im Falle eines Gemeinschaftlichen Rahmenantrags je Bewirtschafter/ begünstigtem Betrieb begrenzt.

Der Antrag

Vor Maßnahmenbeginn muss ein Förderantrag **online** gestellt werden. Anträge für den Waldfonds können derzeit bis 31.12.2022 gestellt werden. **Für die Antragstellung sind eine Betriebsnummer bzw. Klientennummer und eine Beratungsbestätigung der Landwirtschaftskammer oder der Landesforstdirektion zwingend erforderlich.** Die zuständigen Berater des Landes Salzburg sowie der Landwirtschaftskammer Salzburg stehen Ihnen dabei sowohl bei fachlichen als auch bei inhaltlichen Fragen gerne zur Verfügung. Betriebe mit forstlichem Fachpersonal, dazu zählen Forstwirte, Förster und Forstakademiker, benötigen keine externe Beratung für die Antragstellung.

Alle Infos auch unter:
salzburg.gv.at/waldfonds

Mit dem Senden des Antrages erhält der Antragsteller per Mail eine Verständigung über den Eingang des Antrages. Erst nach Bekanntgabe dieses **Anerkennungstichtages** kann mit der Maßnahme auf eigenes finanzielles Risiko begonnen werden. Wer auf der sicheren Seite sein will, sollte deshalb die Bewilligung abwarten. Die Bewilligung enthält die detaillierten Vorgaben und Fristen sowie ein Formular zur Abrechnung des Projektes. Projektänderungen sind jedenfalls sofort zu melden, insbesondere, wenn Änderungen der Kosten oder der Laufzeit erwartet werden. Die Fertigstellung ist dem Projektbetreuer bzw. der Landesforstdirektion als Bewilligende Stelle zu melden. Die Auszahlung der Förderung ist nur möglich, wenn mindestens 65 % der beantragten Fördermaßnahme umgesetzt worden sind. Alle beantragten Vorhaben sind jedenfalls bis spätestens Ende August 2024 abzuschließen, sofern die Bewilligungen nicht andere Fristen vorsehen.



Die Abrechnung

erfolgt überwiegend nach sogenannten „Standardkosten“. Je nach Maßnahme sind dabei verschiedene Abrechnungsunterlagen gefordert. In der Regel sind als Mengennachweis entsprechende Rechnungen inklusive zugehöriger Zahlungsbestätigung der Abrechnung beizulegen (z.B. Forstpflanzenrechnung inkl. Zahlungsbestätigung). Für bestimmte Maßnahmen können Eigenleistungsaufstellungen anerkannt werden (z.B. Jungwuchspflege). Darüber hinaus gibt es Maßnahmen bezogen weitere bzw. andere erforderliche Nachweise (Lageplan, Holzabmaßlisten, etc.). Für die Auszahlung der Förderung sind die jeweils erforderlichen Unterlagen dem ausgefüllten Abrechnungsformular beizulegen und der Bewilligenden Stelle zu schicken. Dies ist sowohl **per Post** als auch **per Mail** (forstdirektion@salzburg.gv.at) möglich. Die Umsetzung der Förderprojekte wird stichprobenartig, spätestens vor Auszahlung von Mitarbeitern des Landes Salzburg kontrolliert. Bei Nicht-Einhaltung der geltenden Förderbestimmungen, insbesondere der Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung und Durchführung der Förderung gemäß Waldfondsgesetz, führt dies zum Einbehalt beziehungsweise zur Rückzahlung der gewährten Förderung.

Der Ablauf in der Waldfondsförderung

- 

1 Der Förderwerber hat ein geeignetes Fördervorhaben & die AMA-Betriebs- / bzw. Klientennummer ist bekannt

- 

2 Beratung vor Ort durch einen Berater des Landes Salzburg bzw. der Landwirtschaftskammer Salzburg

- 

3 Antragstellung mittels Onlineantrag

- 

4 Kostenanerkennung und damit möglicher Beginn auf eigenes finanzielles Risiko

- 

5 Bewilligungsschreiben mit Abrechnungsvorlage

- 

6 Umsetzung der beantragten Maßnahme(n)

- 

7 Übermittlung der ausgefüllten Abrechnungsvorlage mit den erforderlichen Beilagen

- 

8 Prüfung der Abrechnungsunterlagen

- 

9 Stichprobenartige Kontrolle durch die Bewilligende Stelle

- 

10 Auszahlung durch die Agrarmarkt Austria (AMA)

Maßnahmen

M1 - Wiederaufforstung und Pflegemaßnahmen nach Schadereignissen

Mit Maßnahme 1 werden folgende Ziele verfolgt:

- Wiederaufforstung mit möglichst qualitätsgesichertem sowie an den Standort unter bestmöglicher Beachtung der natürlichen Waldgesellschaft und an die zu erwartenden Klimaveränderungen bestmöglich angepasstem Pflanzenmaterial.
- Förderung der Vielfalt sowohl bei der Baumartenwahl als auch hinsichtlich Genetik, Strukturen und Lebensräumen.
- Nachhaltige Sicherstellung der Waldfunktionen nach Schadereignissen.
- Herstellung einer hohen strukturellen Resilienz der neubegründeten Bestände.

Aufforstungsmaßnahmen

Bei Aufforstungen hat der Anteil an **Mischbaumarten mindestens 30%** zu betragen. Dabei müssen sich **mehr als 75 %** der aufgeforsteten Pflanzen **an der natürlichen Waldgesellschaft orientieren**. Der Anteil an **Gastbaumarten** (Laubholz und Nadelholz) darf **25% nicht überschreiten**. Bei den Baumarten sind geeignete Herkünfte zu verwenden.

Der Standort muss hinsichtlich Wuchsleistung, Nährstoffverhältnissen und Wasserhaushalt für die gewählte Baumartenkombination gut geeignet sein. Die Aufforstung hat in einem geeigneten Pflanzverband zu erfolgen. Kleinstandorte und Stockachseln (vor allem im Bergwald) sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Bei der Aufforstung von Sonderstandorten, an denen sich die beantragte Baumartenkombination nicht an der großräumigen, natürlichen Waldgesellschaft orientiert, ist dies in der Projektbeschreibung darzustellen.

Nachbesserungen sind nur förderfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Aufforstung durch extreme Witterung der Ausfall der Pflanzen mehr als 30% der ursprünglich gesetzten Pflanzenzahlen beträgt und eine entsprechende Bestätigung vom zuständigen Forstberater vorgelegt wird.

Bei der Beantragung von Förderungen für die Ergänzung von Naturverjüngungen ist eine vorherige Inaugenscheinnahme der beratenden Stelle über den einzuhaltenden Anteil an Pflanzen der natürlichen Waldgesellschaft und an Mischbaumarten durchzuführen.

Neubewaldungen (Wiesenaufforstungen) sind nicht förderbar!

WEP-Ziffer: 111, 112, 113, 211, 221, 222, 223, 231, 232, 233, 311, 312, 313, 321, 322, 323, 331, 332, 333, siehe Förderkulisserie Waldentwicklungsplan auf Seite 17

Geeignete Herkünfte von Baumarten finden Sie unter:

www.herkunftsberatung.at



Bei der Aufforstung ist auf eine wurzelgerechte Pflanzung Wert zu legen.

Kulturpflege nach Aufforstung

Zur Erreichung des Verjüngungszieles einer geförderten Aufforstung kann die Kulturpflege gefördert werden, wenn sie im Zuge der Kultursicherung mindestens **insgesamt dreimal nachweislich durchgeführt** worden ist.

Spezialmaßnahme Bodenvorbereitung (Mulchen)

Bedingung für die Förderzusage von vorbereitenden Maßnahmen wie Mulchen ist ein **forstfachliches Gutachten** der Bewilligenden Stelle über die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Maßnahme. Eine Notwendigkeit der Maßnahme besteht entweder bei drohender **Kalamität** (hohes Befallsrisiko, Material fängisch oder bereits befallen) oder im Zusammenhang mit der **Bekämpfung invasiver Arten**.

Technische Begleitmaßnahmen

Technische Begleitmaßnahmen (Pflöck mind. 6x6 cm, Querfällung, Anlage Pflegesteige, Dreibeinböcke, Schussschneisen) werden nur in Aufforstungsbeständen gefördert, welche auch den Voraussetzungen für die Aufforstungsmaßnahmen entsprechen.

- **Verpflockungen, Dreibeinböcke** oder **Querfällungen** zum Schutz vor Schneeschub/Steinschlag werden nur gefördert, wenn ein hohes Naturgefahrenpotential gegeben oder die Verbesserung des Waldzustandes ohne die Aktivität nicht möglich ist. Verbauungen aus Holz sind mit gesundem Material zu erstellen und erforderlichenfalls forstschutztechnisch zu behandeln. Bei der **Verpflockung** sind entrindete Pflöcke aus dauerhaftem Holz (beispielsweise Lärchenpflöcke) in entsprechender Dimension (mind. 6x6 cm) zu verwenden. Bei **Querfällungen** hat der Durchmesser der Bäume mindestens 40 cm BHD zu betragen. Es sind Stämme in technisch einwandfreier Holzqualität zu verwenden. Voraussetzungen für die Förderung von Querfällungen sind die Fällung, Astung inklusive Manipulation und Sicherung mittels Sonderfälltechnik oder Verankerung. Wenn erforderlich ist eine forstschutztechnische Behandlung durchzuführen. Die Anlage von **Pflegesteigen** ist ausschließlich für die forstliche Bewirtschaftung meist in Verbindung mit großflächigen Schadereignissen und schlechter Forstwegeerschließung förderfähig.
- Die Förderung von **Schussschneisen** erfordert ein jagdbetriebliches Konzept. Dieses muss zumindest eine Beschreibung der Ausgangssituation, der geplanten Maßnahmen sowie des angestrebten Ziels enthalten. Jagdbetriebliche Konzepte haben sich an den Kriterien für eine nachhaltige Jagdwirtschaft (UBA- BOKU) zu orientieren.

Schutzmaßnahmen wie Einzelschutz und (Kontroll-)Zäune können unter bestimmten Fördervoraussetzungen begrenzt gefördert werden.

Fördersatz: 60 % auf allen Waldflächen bzw. 80 % auf Waldflächen mit mittlerer bis hoher Schutzfunktion.

Standardkosten und Fördersätze Waldfonds

Maßnahme	Detail	Einheit	Standardkosten	Fördersätze	
				Wirtschaftswald	Schutzwald
Aufforstung	Fichte	Stk	1,70 €	1,02 €	1,36 €
	Tanne	Stk	3,10 €	1,86 €	2,48 €
	Zirbe	Stk	3,80 €	2,28 €	3,04 €
	Sonst. Nadelholz	Stk	2,50 €	1,50 €	2,00 €
	Laubholz	Stk	3,50 €	2,10 €	2,80 €
	Sträucher	Stk	5,50 €	3,30 €	4,40 €
Kulturpflege nach Aufforstung		Stk	1,00 €	0,60 €	0,80 €

Spezialmaßnahmen					
Bodenvorbereitung (Mulchen)		ha	1.400,00 €	840,00 €	1.120,00 €
Kontrollzaun	25 lfm	Stk	500,00 €	300,00 €	400,00 €
	50 lfm	Stk	700,00 €	420,00 €	560,00 €
Pflock Schneeschub		Stk	6,00 €	3,60 €	4,80 €
Dreibeinböcke Schneeschub		Stk	670,00 €	402,00 €	536,00 €
Freihaltung Schussschneisen		ha	1.350,00 €	810,00 €	1.080,00 €
Anlage von Pflegesteigen		lfm	5,50 €	3,30 €	4,40 €

Für die Anpassung an den Klimawandel spielen Mischwälder eine wesentliche Rolle.



Aufforstungen bei WEP-Ziffer: 121, 122, 123, 131, 132, 133, siehe Förderkulisse Waldentwicklungsplan auf Seite 17

M2 - Maßnahmen zur Regulierung der Baumartenzusammensetzung zur Entwicklung klimafitter Wälder

Mit Maßnahme 2 werden folgende Ziele verfolgt:

- Entwicklung klimafitter Wälder und Stärkung der Biodiversität.
- Schaffung von stabilen Mischbeständen unter bestmöglicher Beachtung der natürlichen Waldgesellschaft.
- Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes.

Aufforstungsmaßnahmen, Pflegemaßnahmen sowie und Spezialmaßnahmen in Wäldern mit mittlerer oder hoher Wohlfahrtsfunktion

Innerhalb dieser Maßnahme können Aufforstungsmaßnahmen, Pflegemaßnahmen sowie und Spezialmaßnahmen unter denselben fachlichen Voraussetzungen wie unter Maßnahme 1 - Wiederaufforstung und Pflegemaßnahmen nach Schadereignissen (mit zum Teil geringfügig abweichenden Fördersätzen) gefördert werden. Insbesondere Aufforstungen, die auf Flächen getätigt werden, die laut Waldentwicklungsplan Wertziffer 121, 122, 123, 131, 132, 133 aufweisen, sollten hier beantragt werden.

Jungbestandspflege

Die Jungbestandspflege beschreibt **Eingriffe nach Eintritt des Kronenschlusses bis zu einer Mittelhöhe von max. 10 m**. Ziel ist eine wirkungsvolle Reduktion der Stammzahl (flächige Stammzahlreduktion oder Strukturpflege mittels Pflegezellen oder Mischwuchsregulierung). Dickungspflegeeingriffe werden unter den Voraussetzungen, dass ein Eingriff in das Kronendach, die Begünstigung ökologisch wertvoller Mischbaumarten, sowie Belassen der Grünbiomasse (Wipfel) am Ort erfolgt, gefördert. Bei der verbleibenden Grünbiomasse sind Trennschnitte durchzuführen, sodass durch diese kein erhöhtes Forstschutzzisiko entsteht.

Der Baumartenwahl kommt zukünftig noch mehr Bedeutung zu.



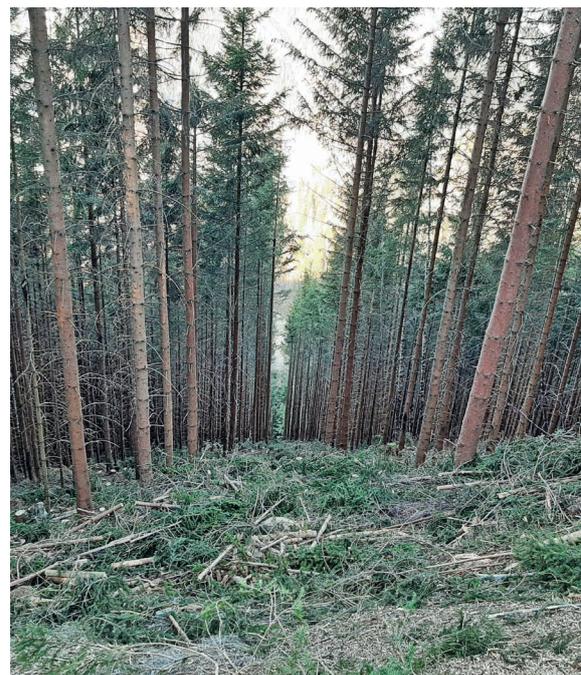
Durchforstung (mit und ohne Trageilgerät)

Durchforstungseingriffe werden ab einer **Bestandeshöhe von 10 m bis zu einer mittleren Bestandeshöhe von max. 20 m** und unter den Voraussetzungen, dass ein Eingriff in das Kronendach, die Begünstigung ökologisch wertvoller Mischbaumarten, sowie Belassen der Grünbiomasse (Wipfelstücke, Grobentastung) am Durchforstungsort erfolgt, gefördert. Bei der verbleibenden Grünbiomasse sind Trennschnitte durchzuführen, sodass durch diese kein erhöhtes Forstschutzrisiko entsteht. Die Arbeiten haben bestandes- und bodenschonend zu erfolgen.

Verjüngungseinleitung mit Trageil

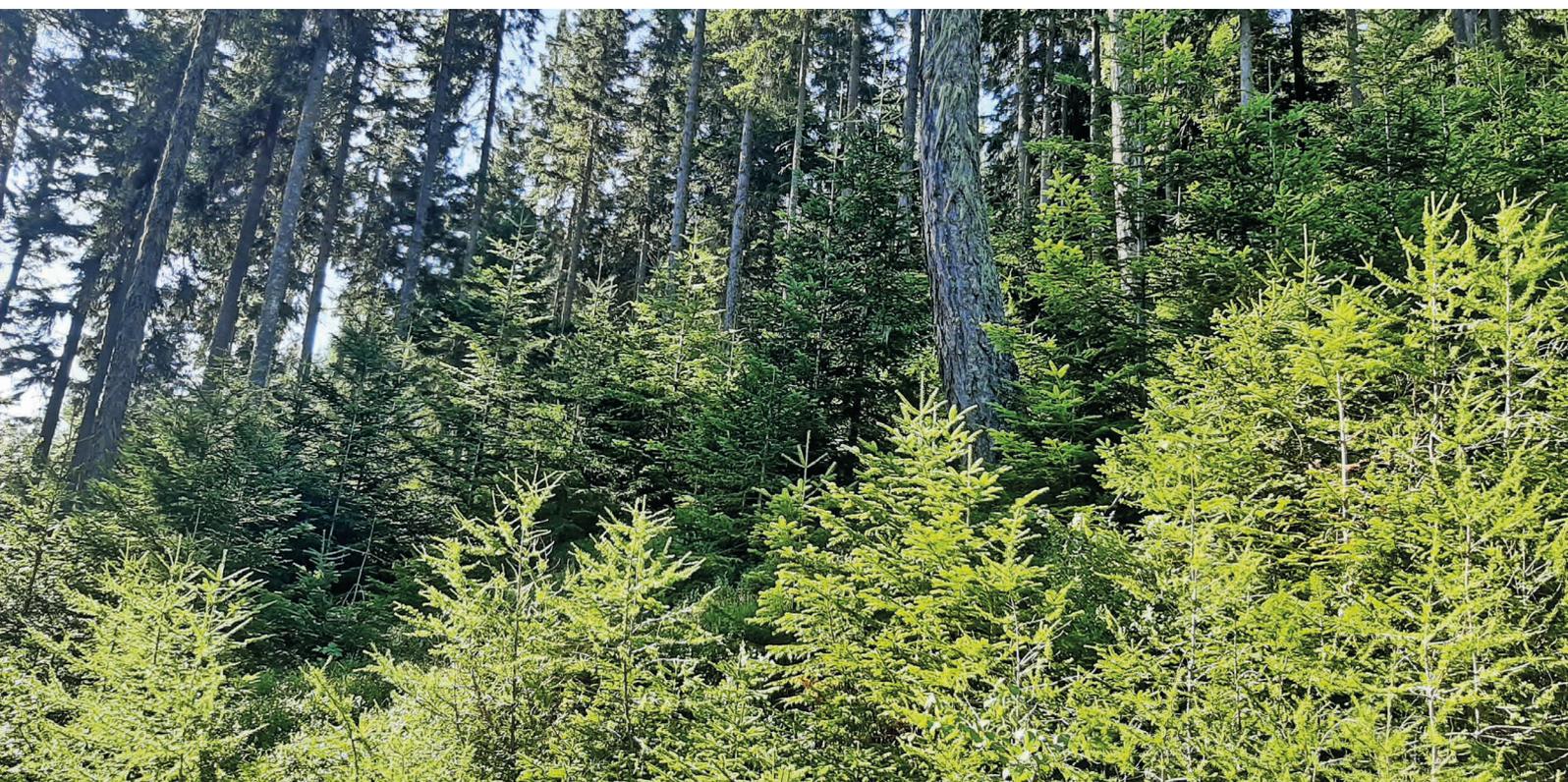
Darunter fällt die Förderung der zu erwartenden bzw. vorhandenen Verjüngung um die ökologischen, gesellschaftlichen und/oder schutzwirksamen Wirkungen des Waldes mittel- bis langfristig zu verbessern. Bedingungen für das Verjüngungsverfahren sind **Femelungen** von max. 0,3 ha bzw. **Einzelstammentnahme** und **das Belassen von Grünbiomasse** am Schlagort (Wipfelstücke, Grobentastung). Bei der verbleibenden Grünbiomasse sind Trennschnitte durchzuführen, sodass durch diese kein erhöhtes Forstschutzrisiko entsteht. Mit derselben Seilaufstellung darf keine Freifläche, die größer als 0,3 ha ist, verbunden sein. Das Aufkommen von Mischbaumarten muss ebenfalls zu erwarten sein. Verjüngungseinleitungen werden ausschließlich im Seilgelände gefördert. Eine Förderung ist ab einem Bestandesalter von mindestens Umtriebszeit minus 20 Jahren, jedoch frühestens ab einem Bestandesalter von 60 Jahren möglich. Die Arbeiten sind bestandes- und bodenschonend durchzuführen.

Fördersatz: 60 % auf allen Waldflächen bzw. 80 % auf Waldflächen mit mittlerer bis hoher Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion.



Bei Durchforstungseingriffen ist ausreichend Grünbiomasse zu belassen.

Ergebnis einer gelungenen Vorlichtung ist eine vitale Naturverjüngung.



Standardkosten und Fördersätze Waldfonds

14

Maßnahme	Detail	Einheit	Standardkosten	Fördersätze	
				Wirtschaftswald	Schutzwald/ Wohlfahrtswald
Aufforstung	Fichte	Stk	1,70 €	1,02 €	1,36 €
	Tanne	Stk	3,10 €	1,86 €	2,48 €
	Zirbe	Stk	3,80 €	2,28 €	3,04 €
	Sonst. Nadelholz	Stk	2,50 €	1,50 €	2,00 €
	Laubholz	Stk	3,50 €	2,10 €	2,80 €
	Sträucher	Stk	5,50 €	3,30 €	4,40 €
Kulturpflege nach Aufforstung		Stk	1,00 €	0,60 €	0,80 €

Spezialmaßnahmen					
Bodenvorbereitung (Mulchen)		ha	1.400,00 €	840,00 €	1.120,00 €
Kontrollzaun	25 lfm	Stk	500,00 €	300,00 €	400,00 €
	50 lfm	Stk	700,00 €	420,00 €	560,00 €
Pflock Schnees Schub		Stk	6,00 €	3,60 €	4,80 €
Dreibeinböcke Schnees Schub		Stk	670,00 €	402,00 €	536,00 €
Freihaltung Schussschneisen		ha	1.350,00 €	810,00 €	1.080,00 €
Anlage von Pflgesteigen		lfm	5,50 €	3,30 €	4,40 €

Waldpflege					
Jungsbestandspflege		ha	1.650,00 €	990,00 €	1.320,00 €
Erstdurchforstung	Traktor/ Winde	ha	1.650,00 €	990,00 €	1.320,00 €
		fm	41,00 €	24,60 €	32,80 €
	Seilgerät	ha	3.250,00 €	1.950,00 €	2.600,00 €
		fm	50,00 €	30,00 €	40,00 €
Vorrichtung Seilkran	Verjüngungs- einleitung	fm	19,80 €	11,88 €	15,84 €

M4 - Errichtung von Nass- und Trockenlagern für Schadholz

Die Maßnahme verfolgt die Ziele durch eine rasche Abfuhr von Schadholz aus dem Wald die weitere Ausbreitung von Forstschädlingen zu verhindern und die Holzqualität zu sichern, wenn Märkte nicht aufnahmefähig sind. Unterstützt werden kann die **Errichtung von Holzlagerplätzen**, der **Zwischentransport** und die **Manipulation**, sowie Konzepte und Machbarkeitsstudien betreffend **Schadholzlogistik**. Als Mindestkapazitäten gelten **1.000 Festmeter** Fassungsvermögen bei **Trockenlagern** und **5.000 Festmeter** bei **Nasslagern**. Förderprojekte sind in Einzelfallprüfungen mit der Bewilligenden Stelle rechtzeitig abzustimmen. Energieholzlager sind nicht förderbar.

Fördersatz: 80 bis 100%, Sofern keine Standardkosten vorhanden sind, erfolgt die Abrechnung nach den tatsächlichen, nachgewiesenen, bewilligten Kosten.

M5 - Mechanische Entrindung und andere vorbeugende Forstschutzmaßnahmen

- Ziel der Maßnahme ist die Verhinderung der Vermehrung von schädlichen rindenbrütenden Insekten.

Vorbeugende Forstschutzmaßnahmen werden nur bei drohender Katastrophalität gefördert. Im Rahmen des Forstschutzes sind im speziellen die Entrindung von bruttauglichem Material, die Vorlage von Fangbäumen sowie die Rüsselkäferbekämpfung förderbar. Zu den förderwürdigen Forstschutzmaßnahmen zählen auch die Adaption von Spezialgeräten (Harvesterköpfe) für die mechanische Entrindung, Maßnahmen zum Forstschutzmonitoring sowie etliche Spezialmaßnahmen wie beispielsweise das Mulchen von bruttauglichem Material. Die Aufarbeitung von Einzelschäden wird ausschließlich im Seilgelände mit Mengen bis max. 50 fm/ha gefördert. Forsthygienisch unbedenkliches Material ist auf Grund des Nährstoffhaushaltes am Waldort zu belassen. Förderprojekte sind in Einzelfallprüfungen mit der Bewilligenden Stelle abzustimmen.



Massenvermehrungen von Forstschädlingen gilt es zu vermeiden.

Bei der Fangbaumvorlage ist eine forstlichen Beratung besonders wichtig.



Bei der Adaption von Harvesterköpfen sind auch Unternehmer mögliche Förderwerber. Ein möglicher Zuschuss wird hier als „De-minimis-Beihilfe“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.

Fördersatz: 80%, Sofern keine Standardkosten vorhanden sind, erfolgt die Abrechnung nach den tatsächlichen, nachgewiesenen, bewilligten Kosten.

Standardkosten und Fördersätze Waldfonds

Maßnahme	Detail	Einheit	Standardkosten	Fördersatz
Rüsselkäferbekämpfung	gef. Auff.	Stk	0,25 €	0,20 €
		ha	500,00 €	400,00 €
Aufarbeitung von Einzelschäden		fm	32,00 €	25,60 €
Entrindung mit adaptiertem Harvesterkopf		fm	7,00 €	5,60 €
Entrindung schwieriges Gelände		fm	46,00 €	36,80 €
Fangbaum	< 25 cm	Stk	10,00 €	8,00 €
	> 25 cm	Stk	30,00 €	24,00 €

M6 - Maßnahmen zur Waldbrandprävention

Mit Maßnahme 6 werden folgende Ziele verfolgt:

- Vorbeugung von Waldbränden durch Präventionsmaßnahmen, Reduktion von Kosten der Waldbrandbekämpfung.
- Vorbeugung von Folgerisiken durch Erosion, Lawinen, Hochwasser, Steinschlag und Schädlingskalamitäten.
- Generelle Vorsorge für ein klimabedingt steigendes Waldbrandrisiko im Alpenraum.
- Schutz des Siedlungs- und Wirtschaftsraums gegen das Übergreifen von Waldbränden.

Gefördert werden unter anderem die präventive Waldbehandlung in Waldbrand-Risikogebieten durch örtliche vorbeugende Aktionen kleineren Ausmaßes gegen Brände oder sonstige natürliche Gefahren, die Anpassung und Einrichtung einer vorbeugend schützenden Infrastruktur; Spezialgeräte und -ausrüstung zur Waldbrandbekämpfung und Prävention auf Basis einer regionalen Waldbrandbekämpfungsstrategie sowie vorbeugende Maßnahmen gegen Folgerisiken, Erosions- und Bodenschutz von Brandflächen sowie einfache technische Begleitmaßnahmen.

Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen in dieser Sparte ist eine vorherige Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle über die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Maßnahme.

Investitionen in die Anpassung und Einrichtung einer vorbeugend schützenden Infrastruktur werden als „De-Minimis-Beihilfe“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.

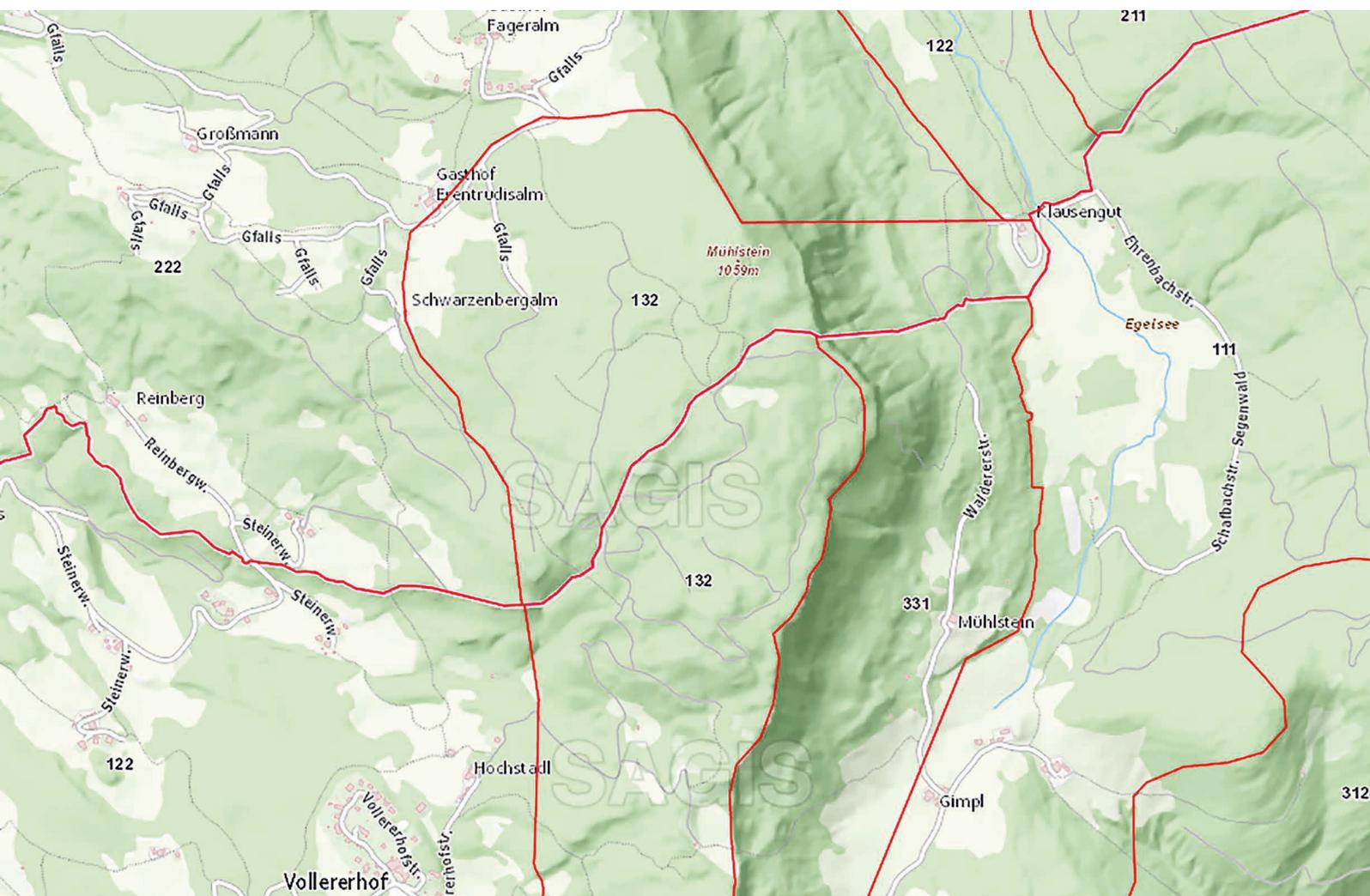
Förderkulisse Waldentwicklungsplan

Im Waldentwicklungsplan ist ersichtlich, welche vorrangige Funktion die Wälder neben der Nutzfunktion erfüllen sollen. Dies ist maßgeblich für die Förderhöhe in den Maßnahmen 1 und 2. Eine dreistellige Zahl mit den Wertziffern von 1 bis 3 gibt darüber Auskunft. Die erste Ziffer steht für die Schutzfunktion, die zweite Ziffer für die Wohlfahrtsfunktion, die dritte für die Erholungsfunktion.

- Der Wert 1 bedeutet ohne besondere Funktion neben der Nutzfunktion.
- Der Wert 2 bedeutet mittlere Funktion.
- Der Wert 3 bedeutet hohe Funktion.

Zum Beispiel bedeutet die Zahl 311, dass der Wald eine hohe Schutzfunktion hat. Der Wert 121 würde bedeuten, dass der Wald eine mittlere Wohlfahrtsfunktion aufweist.

Der Waldentwicklungsplan ist im Internet (SAGIS) abrufbar:
salzburg.gv.at/sagisonline/



Ansprechpartner

Amt der Salzburger Landesregierung, Landesforstdirektion

Regionalbetreuer Pinzgau und Gasteinertal:

Tel. 0662/8042

DDI Johanna Steinberger, DW 3694
Forstwart Laurenz Nindl, 06542/7606794 (BH Zell
am See)

Regionalbetreuer Lungau und restlicher Pongau:

Tel. 0662/8042

DI Josef Petzlberger, DW 3685
Förster Matthias Herzog, DW 3682

Regionalbetreuer Flach- und Tennengau:

Tel. 0662/8042

DI Maximilian Rossmann, DW 3683
Förster Ing. Matthias Hollerweger, DW 3687
Förster Martin Seiwald, DW 3678

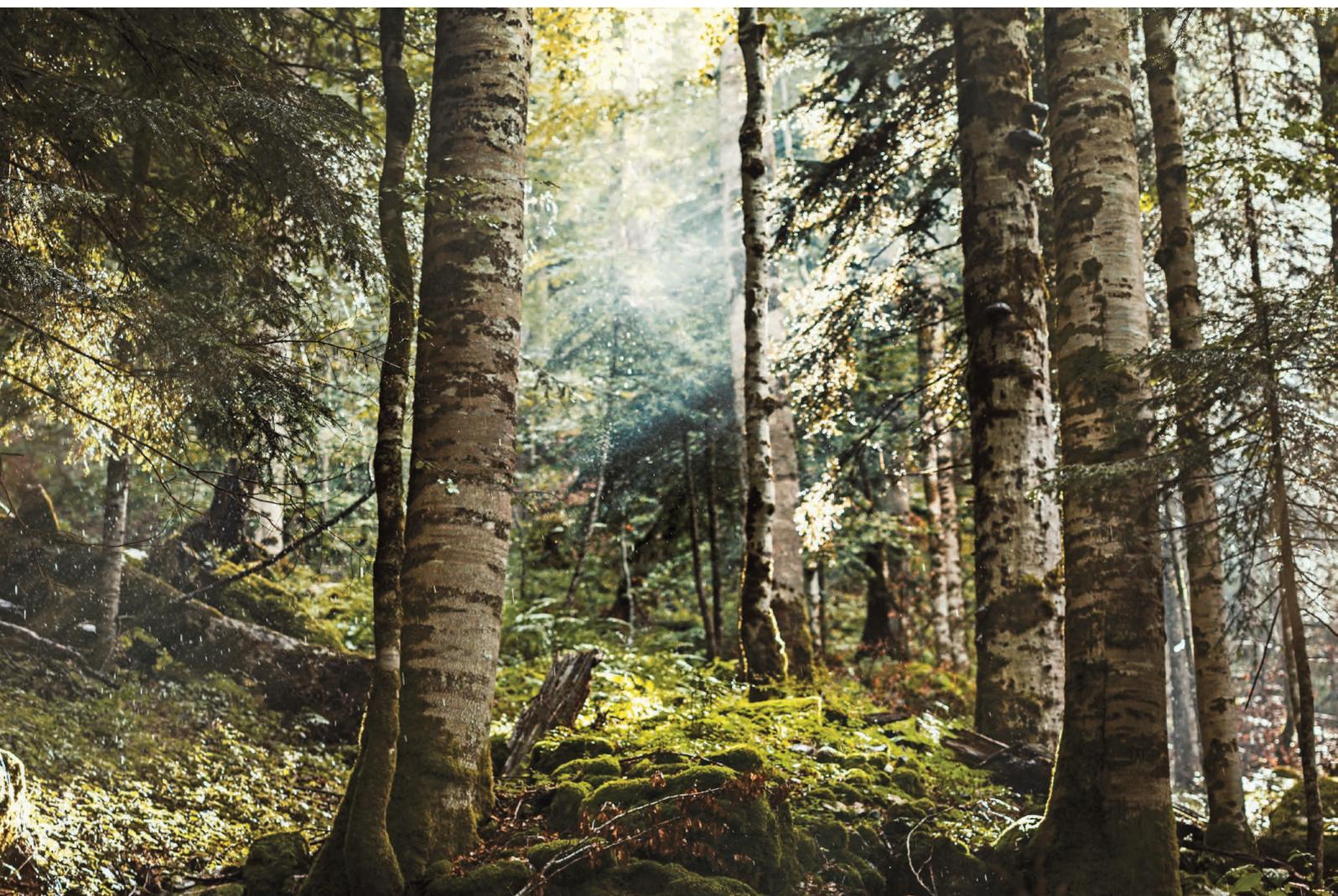
Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg

Tel. 0662/870571

DI Alexander Zobl, DW 272
DI Martin Winkler, DW 298
Förster Georg Jäger, DW 299
DI Gottfried Schatteiner, DW 274
DI Philipp Fersterer, DW 279

Waldverband Salzburg, Waldhelfer

siehe: <https://www.waldbesitzerverband.at/>



Waldverband Salzburg

Schwarzstraße 19, 5020 Salzburg, Tel.: 0662/870571-275; forst@lk-salzburg.at
für starkes Eigentum, für Einkommen und Freude an der Waldwirtschaft

UNSERE WALDHelfER – WIR BERATEN SIE GERNE

Flachgau und Tennengau:

Eisl Josef, Kloiberbauer, 0664/73101007,
5342 Abersee, kloiberbauer@aon.at

Hutzinger Tobias, Mühlhausgut, 0664/73677895,
5101 Bergheim, thutzinger27@gmail.com

Maierhofer Andreas, Langerbauer, 0664/1513361,
5350 Strobl, vorderlanger@aon.at

Niedermüller Klaus, Vordersturmer, 0650/4102601,
5113 St. Georgen, klaus.niedermueller@sbg.at

Rosenstatter Richard, Schmiedmaier, 0650/2905678,
5151 Nußdorf, mail@rosenstatter-holz.at

Stummvoll Josef, Mirtlbauer, 0664/5710786,
5114 Göming, josef.stummvoll@aon.at

Weiß Hermann, Grasegger, 0664/8964097,
5323 Ebenau, hermann.weiss@aon.at

Eibl Gregor, Pechlgut, 0664/4161624,
5440 Scheffau, gregor.eibl@sbg.at

Posch Matthias, Stoibhofgut, 0664/2551006,
5441 Abtenau, poschmatthias@aon.at

Reschreiter Blasius, Hinterholzgut, 0664/4153088,
5441 Abtenau, hinterholzgut@gmail.com

Pongau und Pinzgau:

Ganschitter Matthias, Stadlleitenbauer, 0664/5639051,
5602 Wagrain, hias.ganschitter@gmail.com

Emberger Christoph, Kleinscharrnhof, 0664/5788952,
5733 Bramberg, kleinscharrnhof@aon.at

Klingler Stephan, Embacherhof, 0664/7937030,
5651 Lend, info@klingler-handel.at

Lungau:

Bliem Franz, Reinfrank, 0664/4586182,
5582 St. Michael, franz.bliem@sbg.at

Kendlbacher Leonhard, Thomanbauer, 0664/6355929,
5591 Ramingstein, lkendlbacher77@gmail.com

Pirkner Eduard, Purgger, 0664/4860524,
5580 Tamsweg, eduardpirkner@yahoo.de

Ihr Waldhelfer unterstützt Sie gerne in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Salzburg bei der Umsetzung Ihres „Waldfondsprojektes“ durch:

- Beratung
- Organisation der Holzernte
- Organisation der Holzabfuhr
- Holzvermarktung zu Bestpreisen



LAND
SALZBURG
